



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

3. September 2008

Seite 1 von 6

Innenministerium NRW

Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen.

32.4 – 62 13.09/25.01.01

nachr. LKA NRW
nachr. LAFP NRW

(bei Antwort bitte angeben)

Jochem, PHK

Telefon 0203 4175 - 3240

Fax 0203 4175 - 3554

gernol.jochem

@polizei.nrw.de

Telekommunikationsüberwachung

Technisches Konzept für die Löschung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen sind

1. Bericht des LZPD v. 17.1.2008 -32- 25.01.01
2. Bericht des LZPD v. 9.5.2008 -32- 25.01.01

1.
Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (TKÜNeuRegG) am 1.1.2008 dürfen Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, die durch eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme erlangt wurden, nicht verwertet werden. Aufzeichnungen darüber sind unverzüglich zu löschen, wobei die Tatsache der Erlangung und Löschung dieser Daten aktenkundig zu machen ist.

Dabei handelt es sich geradezu um einen Paradigmenwechsel des bisherigen Grundsatzes, nachdem bislang eine Löschung oder Veränderung aufgezeichneter Überwachungsdaten nicht möglich sein sollte.

2.
In NRW kam es seit Inkrafttreten des Gesetzes bislang in einem Fall zu einer Löschungsaufforderung seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft. Diese Aufforderung wurde mit hohem Aufwand manuell umgesetzt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 7299

poststelle lzpd@polizei.nrw.de

www.lzpd.de

Zahlungen an :

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN :

DE4130050000004100012

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Scharnhorststraße

Bus 933

Haltestelle Schifferstraße



Aktuell besteht eine weitere Anordnung zur umfangreichen Löschung von Gesprächsdaten und Verkehrsdaten (intercepted related information) in einem Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes NRW.

3.

Das neue TKÜ-System der Polizei des Landes NRW mit dem Arbeitsnamen GEMINI besitzt derzeit keine standardisierten Möglichkeiten zur Löschung bestimmter Dateien oder Teilen aus Dateien, die dem Kernbereich der privaten Lebensführung i.S.d. § 100 a Abs. 4 StPO unterliegen.

Bislang sind jedoch auch die rechtlichen Anforderungen an einen Löschvorgang unter Berücksichtigung der juristischen Rahmenbedingungen noch nicht abschließend geklärt.

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Löschung kernbereichsrelevanter Inhalte macht einen Eingriff in die Produktions- und Sicherungsabläufe und damit ein Update der Software in der TKÜ-Anlage erforderlich.

4.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe seit 1.1.2008 habe ich mit der Fa. Syborg, dem Systemhersteller der Aufzeichnungsanlage, ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das durch eine budgetäre Preisinformation seitens des Herstellers ergänzt wurde.

Das Konzept basiert auf der Annahme, dass grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft auf Vorschlag der sachbearbeitenden Polizeibehörde die Entscheidung über die Löschung von Dateien oder Teilen aus Dateien trifft.

Bereits aus dem System exportierte Daten (Audioexporte, HTML-Exporte, PDF-Ausdrucke, gedruckte Word-Dokumente etc.) unterliegen nicht mehr der Kontrolle des TKÜ-Systems und können von den systeminternen Funktionen daher nicht berücksichtigt werden.

Die in dem Konzept beschriebenen Funktionen sind anwendbar, wenn die betroffenen Rohdaten noch nicht auf einem Medium (magneto optical disc – MOD) archiviert wurden bzw. wenn das betreffende Medium sich noch in der Jukebox befindet.

Die von mir parallel geplante Umstellung des GEMINI-Systems auf eine systemintegrierte Langzeitarchivierung (Long Term Archive – LTA), unter Verzicht auf eine standardisierte Erstellung von



Beweisdatenträgern, würde zukünftig eine Löschung der Daten wesentlich vereinfachen.

5.

In Bezug auf die Rohdaten bietet das Konzept grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten :

- **Löschung der Rohdaten:** Die Rohdaten, die als kernbereichsrelevant definiert wurden, werden sicher gelöscht.
- **Sperrung des Zugriffs auf die Rohdaten:** In diesem Fall wird keine unwiderrufbare Löschung der Daten im herkömmlichen Sinn durchgeführt. Die Originalrohdaten werden vielmehr für die weitere Verwendung gesperrt. Die Sperrung kann (z.B. zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einstufung als Kernbereich) durch den "Kernbereichsbeauftragten" wieder rückgängig gemacht werden.

6.

Der Prozessablauf gestaltet sich in beiden Fällen wie folgt:

Ein **polizeilicher Sachbearbeiter** mit der Rolle "TKÜ-Sachbearbeiter" markiert eine Verbindung, Teile einer Verbindung oder Produkte zu einer Verbindung als "Kernbereich". Die Markierung erfolgt mittels eines neuen Flags, wobei auch eine Mehrfachauswahl unterstützt wird.

Zu dem Flag wird ein Freitextfeld zur Verfügung stehen, in dem der Sachbearbeiter Anmerkungen (z.B. Grund für die Annahme, eine Stelle sei kernbereichsrelevant) notieren kann.

Die vom TKÜ-Sachbearbeiter als Kernbereich markierten Daten sind zunächst weiterhin sichtbar. Das Setzen der Flags sowie die Anmerkungen werden mitgeloggt und sind über den Administrationszugang einsehbar.

Die zuständige **Staatsanwaltschaft** oder auch bei Bedarf ein von ihr beauftragter polizeilicher Sachbearbeiter mit der Rolle "**Kernbereichsbeauftragter**" kann nach den Kernbereichs-Flags filtern und die als Kernbereich markierten Stellen überprüfen. Der "Kernbereichsbeauftragte" kann dann die Löschung entweder ablehnen oder bestätigen. Beide Vorgänge werden wiederum mitgeloggt.



Die Einführung dieser Rolle ermöglicht perspektivisch auch die Einrichtung eines unmittelbaren **ONLINE-Zugriffs** durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

Bei **Ablehnung** werden die vom TKÜ-Sachbearbeiter gemachten Eintragungen wieder aufgehoben, d.h. das Flag "Kernbereich" wird wieder aufgehoben.

Bei **Bestätigung** durch den "Kernbereichsbeauftragten" werden die als kernbereichsrelevant markierten Daten unwiderrufbar gelöscht.

Es bleiben lediglich die Ereignisdaten (intercepted related information – IRI) im Systems bestehen.

7.

Die Fragestellung, ob tatsächlich eine unwiderrufbare **Löschung** der Rohdaten erfolgen muss oder eine **Sperrung** ausreichend ist, wird bundesweit und auch in NRW recht unterschiedlich beurteilt.

Das **Landeskriminalamt NRW** sieht im Gegensatz zu einigen AMS-Behörden auf Grund der gesetzlichen Regelungen im Falle der abschließend festgestellten Kernbereichsverletzung nur eine **abschließende Löschung** der Daten als gesetzeskonform.

Der Aspekt, dass die unwiderrufbare Löschung sich geradezu verbietet, da die Verteidigung später in der Hauptverhandlung behaupten kann, gerade die gelöschten Daten beinhalteten entlastende Inhalte, sei nachvollziehbar und zutreffend, vermag im Ergebnis dennoch nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber habe dieses Argument nicht aufgegriffen und durch die unmissverständliche Gesetzesregelung die unwiderrufbare Löschung vorgeschrieben.

In der Anwendung CASE NRW können bereits derzeit kernbereichsrelevante Inhalte von ganzen Gesprächen (Audios - nicht SMS) dauerhaft gelöscht werden. Die übermittelten gesprächsbegleitenden Daten bleiben dabei vollständig erhalten. Eine teilweise Löschung oder Sperrung von Bereichen einzelner Gespräche ist derzeit nur mit hohem manuellem Aufwand möglich. Die Audio-Datei wäre dabei in der Anwendung Case zu löschen, die Bereiche im Gemini-System zu sperren/löschen und die Audio-Datei anschließend wieder in Richtung CASE auszuleiten. Nur so ist die Datengleichheit zwischen Aufzeichnungstechnik und Auswertungstechnik gewährleistet.



Für den Fall, dass seitens des Justiz auch eine Löschung der gesprächsbegleitenden Daten angeordnet wird, ist mit dem System-Hersteller des DV-Systems Case ein Konzept abgestimmt, welches nach der Festlegung der Anforderungen des Justizministeriums detailliert definiert werden kann. Die Umsetzung ist dann mit einer zeitlichen Verzögerung möglich. Zu den Kosten können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Auch erscheint es sinnvoll, abhängig von den juristischen Anforderungen, die derzeit noch unidirektionale Schnittstelle aus dem GEMINI-System nach CASE zukünftig in eine bidirektionale Schnittstelle umprogrammieren zu lassen.

8.

Im Hinblick auf die bereits seit Januar 2008 geltende gesetzliche Vorgabe rege ich an, die von mir geschilderte Verfahrensweise, insbesondere die Vorgaben zur unwiderrufbaren Löschung der Rohdaten, mit dem Justizministerium NRW abzustimmen.

Die Funktionen im Aufzeichnungssystem GEMINI, die eine unwiderrufbare Löschung der Rohdaten gewährleistet, können vom Systemhersteller ca. 4-6 Monate nach Beauftragung installiert werden. Es wird ein Investitionsmittelansatz von ca. **130.000 € incl. MWSt.** erforderlich werden.

Eine Realisierung noch im laufenden Haushaltsjahr **ist nicht mehr möglich.**

Zur erforderlichen Investitionshöhe für die Anpassung der TKÜ-Auswertesysteme CASE und TAURUS, insbesondere zur Erweiterung der heute noch unidirektional ausgelegten Schnittstelle zwischen dem TKÜ-Aufzeichnungssystem und den Auswertesystemen, können erst bei der Vorlage der juristischen Anforderungen konkrete Aussagen getroffen werden.

9.

Ich bitte um Zustimmung zur **Vorgehensweise**, die zunächst die Klärung der **juristischen Anforderungen** (Löschung oder Sperrung) zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordert.

Sofern absehbar ist, dass die Klärung der juristischen Anforderungen noch im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden kann, rege ich



die Zuweisung einer **Verpflichtungsermächtigung** in Höhe von **130.000 €** an, damit eine Beauftragung der Implementierung der gesetzlich erforderlichen Löschfunktionen in die GEMINI-Anlage erfolgen kann.

Eine Verpflichtungsermächtigung versetzt mich in die Lage, die technischen Änderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben noch im Jahr 2008 beauftragen zu können. Eine Lieferung und Installation der benötigten Komponenten wird jedoch erst im Frühjahr 2009 möglich sein (4-6 Monate nach Beauftragung).

Die Haushaltsmittel konnten aufgrund der seinerzeit noch unklaren Rechtslage und der politischen Diskussionen um das TKÜNeuRegG bei der Haushaltsmittelvorplanung für 2008 noch nicht berücksichtigt werden.

gez.

J [REDACTED]